



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
52-500-0016461/0002.U
G0038/23

29.08.2023

Bioraffinerie Kanalhafen GmbH & Co.KG

Standort der Anlage:
Kanalstraße 111
48432 Rheine

**Änderung der Blockheizkraftwerke der Biogasanlage
(BGA), Errichtung eines Warmwasserpufferspeichers und
eines Technikgebäudes**



Gliederung

I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	4
IV. Nebenbestimmungen	4
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2. Immissionsschutzrecht	5
IV.3. Störfallrecht	7
IV.4. Wasserrecht	7
IV.5. Baurecht und Brandschutz	7
V. Kostenentscheidung	8
VI. Hinweise	8
VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	8
VI.2. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	9
VII. Begründung	9
VIII. Fazit	13
IX. Ihre Rechte	13
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	15
Anhang 2. Zitierte Vorschriften	18



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 20.06.2023 (Eingang BR MS am 20.06.2023, Eingang überarbeiteter Antrag 26.06.2023) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG die

Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb von insgesamt drei (statt einem) Blockheizkraftwerken mit einer Gesamtleistung von 10,824 MW FWL und zugleich der Errichtung und Betrieb eines Warmwasserspufferspeichers und eines Technikgebäudes.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Rheine r.d. Ems, Flur 143, Flurstück 87.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Genehmigung zur Errichtung einer Biogasanlage in Verbindung mit einer Biogasaufbereitungsanlage der Bezirksregierung Münster (Az.: 52-500-0016461/0001.U) vom 20-06.2022

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

- Änderung der Anzahl (von einem auf drei) und der Leistung (von 1,321 MW auf 10,824 MW FWL) der Blockheizkraftwerke der BGA
- Aufstellung zwei AdBlue-Tanks (Harnstofftank) mit einem Fassungsvermögen von jeweils 9 m³
- Errichtung eines Warmwasserspufferspeichers (Ø 23,90 m x 19,17 m) mit einem Fassungsvermögen von 8.600 m³
- Errichtung eines Technikgebäudes
- Aufstellung einer Übergabestation samt Trafostation (für ein BHKW)
- Errichtung einer 10 kV Schaltstation (für zwei BHKW)



Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus	Kapazität / Leistung
BE 4	Gasverwertung	1. BHKW 1 2. BHKW 2 3. BHKW 3 Kompakttrafostation Übergabestation samt Trafo AdBlue-Tank	1.561 kWel 1.561 kWel 1.561 kWel 10 KV Schaltstation 2x Harnstofftank
BE 8	Sonstige Anlagenteile	Neu Warmwasserpufferspeicher Technikgebäude	8.600 m ³

Betriebszeiten:

Biogasanlage/BHKW: montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr,
ganzjährig

Anlieferung von Einsatzstoffen
und Befüllung sowie Abholung
von Endprodukten: montags bis samstags von 06:00-22:00 Uhr

III.

**Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und
Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV.

Nebenbestimmungen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.



IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

IV.2. Immissionsschutzrecht

IV.2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.

IV.2.2. Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahreseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.

IV.2.3. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

IV.2.4. Die Betriebsstunden der Verbrennungsmotoren, die erzeugte Biogasmenge, die erzeugte Strommenge und die Biogasmenge die zur Biogasein-speiseanlage weitergeleitet wird sind monatlich zu bilanzieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

IV.2.5. Die Verbrennungsmotoranlagen BHKWs unterliegen der 44. BImSchV und haben die in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen zu erfüllen

Aktuell geltende Emissionsgrenzwerte:

Parameter	Grenzwert	Messfrequenz
Kohlenmonoxid	0,50 g/m ³	jährlich
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,1 g/m ³	jährlich
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	0,09 g/m ³	Alle drei Jahre
Formaldehyd	20 mg/m ³	jährlich



Ab dem 01.01.2025: Organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	1,3 g/m ³	jährlich
--	----------------------	----------

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

- IV.2.6. Nach Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage sind die unter IV.2.5 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.
- IV.2.7. Die erstmaligen Messungen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.
- IV.2.8. Über das Ergebnis der Emissionsmessungen, auch der wiederkehrenden, ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- IV.2.9. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung des Messberichts entsprechend dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen direkt übersandt wird.
- IV.2.10. Es ist ein Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Oxidationskatalysators zu führen.
- IV.2.11. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens für fünf Jahre aufzubewahren
- IV.2.12. Alle in der gesamten Anlage auftretenden Betriebsstörungen, die luftverunreinigende Emissionen verursachen, sind umgehend zu beseitigen. Die Betriebsstörungen sind mit Datum, Ursache und den veranlassten Maßnahmen im Betriebstagebuch zu erfassen.



IV.3. Störfallrecht

IV.3.1. Konzept zur Verhinderung von Störfällen

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen muss vor Inbetriebnahme auf den zu betrachtenden Betriebsbereich und auf die jeweilig in der beantragten Anlage vorhandene Anlagentechnik ergänzt und abgestimmt werden.

IV.4. Wasserrecht

Überwachung von Boden und Grundwasser:

IV.4.1. Für die Überwachung des Grundwassers sind die Grundwassermessstellen gemäß Lageplan Anlage 2 des Untersuchungskonzeptes unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht zu nutzen.

IV.5. Baurecht und Brandschutz

IV.5.1. Spätestens **mit der Anzeige des Baubeginns** sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

(a) Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018, dass der Nachweis über den **Wärmeschutz** aufgestellt oder geprüft wurde,

(b) Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87. Abs. 2 Satz 1 Nor 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des **Standsicherheitsnachweises**,

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises kann durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheine erfolgen. Hierfür ist eine formlose schriftliche Beauftragung mit einzureichen.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlichen anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur **stichprobenhaften Kontrolle** der Bauausführung beauftragt wurden.

Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§68 Abs. 1 BauO NRW 2018).

IV.5.2. Das Nachtragsbrandschutzkonzept ist Bestandteil der Genehmigung.



V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens in Höhe von

Betrag wurde entfernt

haben Sie zu tragen.

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Zahlungsfrist: 2. Oktober 2023

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX

Vertragsgegenstand: 7331400001316014

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt. Bitte geben Sie daher in jedem Fall die Nummer des Vertragsgegenstandes bei der Zahlung an.

Die Begründung der Kostenentscheidung können Sie S. 10 ff. dieser Genehmigung entnehmen.

VI. Hinweise

VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.



- VI.1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI.2. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- VI.2.1. Erforderlich werdende Ausschachtungsarbeiten sind mit Umsicht und mit der nötigen Sorgfalt durchzuführen. Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

VII. Begründung

VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Die Biogasanlage wurde am 20.06.2022 von der Bezirksregierung Münster erstmalig genehmigt. (Az.:52-500-0016461/0001.U)

Sie haben mit Schreiben vom 20.06.2023 die Änderung der Anzahl und Leistung der Blockheizkraftwerke, sowie die Errichtung eines Warmwasserpufferspeichers und eines Technikgebäudes beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir vollständig am 26.06.2023 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gem. des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.3.1, 9.36, 9.1.1.2, 1.16 und 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß § 16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

- Baugenehmigung der Stadt Rheine

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Rheine – Industriegebiet „Kanalhafen-Ost“ Bebauungsplan Nr. 058R.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Industriegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

VII.4. Kostenentscheidung

Kosten sind gemäß § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW – berechnet und festgesetzt:

Die Berechnung wurde entfernt.

VII.5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 1.2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 29.08.2023 im UVP-Portal für den Regierungsbezirk Münster.

VII.6. Beteiligung

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Rheine	Bauamt
Fernstraßen Bundesamt	BAB 30
	Westdeutsche Kanäle



Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine
WSV (Wasserstraßen- u. Schifffahrtsver-
waltung des Bundes

Landwirtschaftskammer NRW

Kreisstelle Steinfurt in Saerbeck

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

VII.7. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

VII.7.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV).



Bei der Genehmigung Ihrer Anlage war zu berücksichtigen, dass es sich um eine Störfallanlage handelt. Daher waren die sicherheitsrelevanten Betriebseinheiten und die Auswirkungen von möglichen Störfällen sowie entsprechende Störfallvorsorge besonders sorgsam zu prüfen. Ergebnis der Prüfung sind Nebenbestimmungen und Hinweise, die für die Störfallvorsorge notwendig sind.

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelung dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Durch die Änderung werden vor allem die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen aus der thermischen Verwertung in den BHKW beeinflusst. Über die Einhaltung der Vorgaben aus der 44. BImSchV wird sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen

VII.7.2. Bodenschutzrecht

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für diese Anlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann. Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt. Der AZB ist als Teil der Antragsunterlagen mit diesen einzureichen, kann aber ggf. bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden.

Da der AZB mit Antragstellung nicht vorlag, ist dieser bis zur Inbetriebnahme nachzureichen. Um der Genehmigungsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung zu geben ergibt sich die Einreichung des AZB vier Wochen vor Inbetriebnahme. Da es sich bei der Zulassung der nachträglichen Einreichung des AZB in § 7 der 9. BImSchV um eine „kann“-Bestimmung handelt ist es auch zulässig diese Frist hier zu fordern. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BImSchV ist der AZB Teil der Genehmigung. Da der AZB bei Genehmigungserstellung nicht vorliegt ist der Bezirksregierung Münster AZB nachträglich durch die Genehmigungsbehörde zu der Genehmigung hinzuzufügen.

Die Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich um ungewisse und möglicherweise im



laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen von Boden und Grundwasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und bodenkundlichen sowie chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

Im Falle einer Kontamination des Bodens mit relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) besteht die Möglichkeit, dass sich die rgS dem Grundwasser mitteilen. Aufgrund der bodenkundlichen und hydrogeologischen Gegebenheiten am Standort ist daher ein jährlicher Überwachungsturnus des Grundwassers erforderlich um potentielle Grundwasserbelastungen erkennen zu können.“

VII.7.3. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

Im Rahmen der Antragsprüfung wurde deutlich, dass die Vereinbarkeit der beantragten Errichtung/Nutzung der Anlage mit den Anforderungen (Standicherheit, Brandschutz, Abstandsfläche usw.) der BauO NRW vereinbar ist, wenn die Nebenbestimmung zum Baurecht umgesetzt werden.

VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:



Eine Klage gegen die Kostenentscheidung hat ausnahmsweise keine aufschiebende Wirkung nach § 80 I Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da es sich bei der Kostenentscheidung um eine „Anforderung von öffentlichen Kosten“ im Sinne der Ausnahmeregelung des § 80 II 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) handelt. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez. Brita Messing



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Unterlage erforderlich	Unterlage beigelegt	Bemerkungen
1.	Antrag			
1.1	Antragsformular 1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.2	Kurzbeschreibung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.3	Umfang (Auflistung) der Änderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.	Pläne			
2.1	Amtliche Basiskarte NRW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2	Topographische Karte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3	Werkslageplan und Gebäudeplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.4	Lageplan mit Umgebungsbebauung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.5	Auszug aus Bebauungsplan, falls nicht vorhanden Flächennutzungsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.	Bauvorlagen			
3.1	Antragsformular für den baulichen Teil	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.1.1	<i>Nachweis Bauvorlageberechtigung</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.2	Statistischer Erhebungsbogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.3	Amtlicher Lageplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.4	Katasterplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.5	Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.6	Baubeschreibungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.7	Hinweis Standsicherheit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.8	Nachweis des Schallschutzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.9	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.10	Angaben zum Brandschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.11	Brandschutzkonzept	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.	Anlage und Betrieb			
4.1	Beschreibung der			
4.1.1	<i>Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.2	<i>Maßnahmen zur effizienten Energienutzung</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.3	<i>Maßnahmen zur Anlagensicherheit</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.4	<i>Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen inkl. Explosionsschutz</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.5	<i>Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Unterlage erforderlich	Unterlage beigelegt	Bemerkungen
4.1.6	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.7	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.8	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.9	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.1.10	Maßnahmen zur Betriebseinstellung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.2	Schematische Darstellung (Fließbild)			
4.2.1	Grundfließbild	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.2.2	R+-Fließbild (Ausschnitt Gesamtanlage)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.2.3	R+-Fließbild (BHKW)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.3	Maschinenaufstellungsplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4	Immissionsprognose / Gutachten			
4.4.1	Lärm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufnahme Nebenbestimmung
4.4.2	Luftverunreinigungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4.3	Gerüche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufnahme Nebenbestimmung
4.4.4	Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4.5	Schornsteinhöhenberechnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4.6	Stickstoffdeposition / Säureeintrag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufnahme Nebenbestimmung
4.4.7	Schattenwurfgutachten (WEA)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5	Formulare 2 bis 8.5			
4.5.1	Betriebseinheiten (Formular 2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.2	Technische Daten – Einsatzliste / Produktzeit (Formular 3)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.3	Emissionen Luft (Formular 4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.4	Emissionen Abwasser (Formular 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.5	Verwertung / Beseitigung von Abfällen (Formular 4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.6	Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.7	Abgasreinigung (Formular 6)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.8	Abwasserreinigung / -behandlung (Formular 6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.9	Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.10	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.11	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.12	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger oder gasförmiger Stoffe (Formular 8.3)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.13	Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe (HBV-Anlagen (Formular 8.4))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Unterlage erforderlich	Unterlage beigelegt	Bemerkungen
4.5.14	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.6	Angaben bei IED-Anlagen			
4.6.1	Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen/des BVT-Merkblattes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.6.2	Ausgangszustandsbericht und Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser (Überwachungskonzept) oder AZB-Konzept	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufnahme Nebenbestimmung
5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung				
5.1	Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.2	UVP-Bericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.3	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.4	Artenschutzvorprüfung / Artenschutzprüfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.5	Hinweis Eingriff/ Ausgleich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.5.1	Lageplan Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
6. Angaben zum Störfall-Recht				
6.1	Angaben zu den Stoffen und Stoffgemischen gemäß Störfallverordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
6.2	Lageplan mit Darstellung benachbarter Schutzobjekte und sonstiger Nutzungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.3	Ermittlung der Störfallrelevanz (u.a. Berechnung nach Störfallverordnung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
6.4	Angaben zu störfallrelevanten Änderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
6.5	Aussagen zum angemessenen Sicherheitsabstand → Abstandsbetrachtung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufnahme Nebenbestimmung
6.6	Angaben zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe 6.7
6.7	Sicherheitsbericht / Teilsicherheitsbericht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufnahme Nebenbestimmung
6.8	Gutachten zu Auswirkungen bei schweren Unfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Wasserrechtliche Antragstellung für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung (bzw. Freistellung) und / oder Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlung				
7.1	Unterlagen für die Indirekteinleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.2	Tabelle für Abwasserinhaltsstoffe zum Indirekteinleitungsantrag, Entwässerungsplan, Pläne und Schema zur Abwasserbehandlungsanlage, vertragliche Regelungen bei Freistellung etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Anhang 2. Zitierte Vorschriften

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
BauO 2018	NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
44. BlmschV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen-, und Verbrennungsmotoranlagen vom 13.06.2019 (BGBl. I. S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBI. NRW) – in der jeweils gültigen Fassung.
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gm. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr,



	Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBl. NRW. 7130)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88) Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)